

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 - einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## **ABSCHNITT 1**

Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 **Produktidentifikator** 

Formel-Pro GaLa Pflasterfugenmörtel Keramik, Grau, 10 kg, Artikelnummer 2131844 Formel-Pro GaLa Pflasterfugenmörtel Keramik, Anthrazit, 10 kg, Artikelnummer 2173590

\*1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie Gewerbliche Nutzung, Verwendung durch Verbraucher.

Verwendung des Stoffs/des Gemischs Fugenmörtel

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung Verwendung im Außenbereich

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

BayWa AG Arabellastr. 4 81925 München

Telefon: + 49 89 9222 0

E-Mail (sachkundige Person): formel-pro@baywa.de

Auskunftgebender Bereich

www.formel-pro.de formel-pro@baywa.de

Telefon: +49 851/75634427

1.4 **Notrufnummer** 

Giftnotruf München (DE;EN) +49 (0) 89 19240

## **ABSCHNITT 2**

## Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft.

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die



2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

**EUH Sätze** 

EUH208 Enthält Trimethoxyvinylsilan. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Zusätzliche Sätze

Kann in schlecht durchlüfteten Bereichen zu vorübergehenden Geruchsbelästigungen führen. Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

\*2.3 Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥0,1 %, bewertet gemäß REACH Anhang XIII.

Komponente

Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1\%

(14808-60-7), Trimethoxyvinylsilan (2768-02-7)

Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII

nicht erfüllen.

Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7), Trimethoxyvinylsilan (2768-02-7)

Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII

nicht erfüllen.

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\ge$ 0,1 %.

## **ABSCHNITT 3**

#### Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### \*3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

### \*3.2 Gemische

#### Anmerkungen

Mischung aus gewaschenen Quarzsanden, speziellem flüssigem Polybutadien und Hilfsstoffen.

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1 % Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	(CAS-Nr.) 14808-60-7 (EG-Nr.) 238-878-4	≤95,3	Nicht eingestuft.
Trimethoxyvinylsilan	CAS-Nr.: 2768-02-7 EG-Nr.: 220-449-8 REACH-Nr: 01-2119513215-52	0,1 - <0,13	Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4 (Inhalativ), H332 Skin Sens. 1B, H317

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.



Stoffe, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC) for authorisation" der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aufgeführt sind, sind keine absichtlichen Bestandteile dieses Produktes. Es ist daher nicht zu erwarten, dass jene Stoffe in Mengen von ≥0,1 % im Produkt enthalten sind.

## **ABSCHNITT 4**

#### Erste Hilfe Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein

Beschmutzte Kleidung ausziehen.

#### Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen

Einatmen von Frischluft gewährleisten.

#### Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

Lose Partikel von der Haut abbürsten. Haut abspülen und dann gründlich mit Wasser und Seife waschen.

#### Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

Die Augen nicht reiben oder kratzen. Gründlich mit Wasser ausspülen, auch unter den Augenliedern (mind. 15 min). Die in das Auge eingedrungenen Partikel wie andere Fremdkörper behandeln, ggf. Arzt konsultieren.

## Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken

Den Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

## Symptome/Wirkungen nach Einatmen

Keine Wirkungen bekannt.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

#### **ABSCHNITT 5**

## Maßnahmen zur Brandbekämpfung

## 5.1 **Löschmittel**

### Geeignete Löschmittel

Material ist nicht brennbar. Löschmittel anpassen an Umgebung.

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

#### Brandgefahr

Bei Hitzeeinwirkung kann es in hermetisch abgeschlossenen Behältern zu einem Druckanstieg kommen.

## Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall

Bei Brand: Bildung reizender Gase/Dämpfe (Kohlenmonoxid - Kohlendioxid).



## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

#### Brandschutzvorkehrungen

Bei Feuer/Erhitzung: auf windzugewandter Seite bleiben.

#### Löschanweisungen

Behälter, die den Flammen ausgesetzt sind, seitlich mit Wasser kühlen, auch wenn das Feuer bereits erloschen ist.

#### Schutz bei der Brandbekämpfung

Atemschutzausrüstung kann erforderlich sein.

#### Sonstige Angaben

Bei Umgebungsbränden. Betroffene Person aus dem Gefahrenbereich entfernen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgt werden.

#### **ABSCHNITT 6**

#### Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Allgemeine Maßnahmen

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

## Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine weiteren Informationen verfügbar.

#### Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar.

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Reinigungsverfahren

Das Produkt mechanisch aufnehmen. Entsprechend den lokalen Vorschriften entsorgen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

#### Weitere Angaben

Siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7**

## Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verwendung im Außenbereich. Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### Verwendungstemperatur

5 - 30 °C



#### Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Technische Maßnahmen

Lagerung gemäß lokalen Vorschriften.

## Lagerbedingungen

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Vor Frost schützen. Maximal 3 Lagen Eimer übereinander stapeln.

#### Lagerklasse (LGK, TRGS 510)

LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

#### Lagertemperatur

5 - 30 °C

## Wärme- oder Zündquellen

Vor direkter Sonneneinstrahlung oder anderen Wärmequellen schützen.

#### Zusammenlagerungsinformation

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### 7.3 Spezifische Endanwendung

Die Anwendungshinweise beachten (siehe Technisches Datenblatt).

## **ABSCHNITT 8**

## Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## \*8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7)

## EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)

Lokale Bezeichnung Silica crystaline (Quartz)

IOELV TWA 0,05 mg/m³ (respirable dust)

Anmerkung (Year of adoption 2003)

Rechtlicher Bezug SCOEL Recommendations

## EU - Arbeitsplatzgrenzwert (BOEL)

Lokale Bezeichnung	Respirable crystalline silica dust
BOEL TWA	0,1 mg/m³ (Respirable fraction)
Rechtlicher Bezug	DIRECTIVE (EU) 2019/130 (amending Directive 2004/37/EC)

#### Empfohlene Überwachungsverfahren



## Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

#### **DNEL- und PNEC-Werte**

Keine weiteren Informationen verfügbar.

#### Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar.

## \*8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402° und BS EN 14042 "Arbeitsplatzbereiche, Anleitung für die Umsetzung und Anwendung von Verfahren zu Beurteilung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Arbeitsstoffen" beschrieben sind.

#### Persönliche Schutzausrüstung

#### Atemschutz

Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden:

z.B. an Vollmaske/Halbmaske/filtrierende Halbmaske

Gasfilter A1 (braun) bis 1000 mL/m³ (ppm)

Gasfilter A2 (braun) bis  $5000 \, \text{mL/m}^3$  (ppm

Gasfilter A3 (braun) bis 10000 mL/m³ (ppm)

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß DGUV Regel 112-1903 beachten.

## Handschutz

Lösemittel- und laugenbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen.

Bei Vollkontakt:

Handschuhmaterial: Butylkautschuk

Schichtstärke (mm): 0,7

Durchdringungszeit (min.): >480

Bei Spritzkontakt:

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk

Schichtstärke (mm): 0,4

Durchdringungszeit (min.): >120

## Haut- und Körperschutz

Hautschutzplan beachten. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.

#### Augenschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

## Thermische Gefahren



## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

## Begrenzung und Überwachung der Verbraucherexposition

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Der Stoff ist nicht als gesundheitsschädigend oder umweltgefährdend und nicht als PBT oder vBvP klassifiziert, daher ist keine Expositionsbewertung und keine Risikoeinschätzung erforderlich. Aufgaben, bei denen der Einsatz von Arbeitnehmern erforderlich ist, müssen im Einklang mit der guten Industrie- und Sicherheitspraxis ausgeführt werden.

## **ABSCHNITT 9**

## Physikalische und chemische Eigenschaften

## \*9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Fest
Farbe	Gemäß Produktspezifikation
Aussehen	Körniges Pulver
Geruch	Charakteristisch
Schmelzpunkt	Nicht verfügbar.
Gefrierpunkt	Nicht verfügbar.
Siedepunkt	Nicht verfügbar.
Entzündbarkeit	Nicht verfügbar.
Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv. Nicht entzündlich.
Brandfördernde Eigenschaften	Nicht brandfördernd.
Untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar.
Obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar.
Flammpunkt	Nicht anwendbar.
Zündtemperatur	Nicht anwendbar.
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar.
pH-Wert	Nicht verfügbar.
pH Lösung	Nicht verfügbar.
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar.
Löslichkeit	Wasserunlöslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	Nicht verfügbar.
Dampfdruck	Nicht verfügbar.
Dampfdruck bei 50 °C	Nicht verfügbar.
Dichte	Nicht verfügbar.



Dichte und/oder relative Dichte Nicht verfügbar.

Relative Dampfdichte bei 20 °C Nicht anwendbar.

Partikeleigenschaften Nicht verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Schüttdichte 1400 kg/m<sup>3</sup>

#### **ABSCHNITT 10**

#### Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei üblichen Handhabungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen vermeiden. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: Freisetzung von Kohlenmonoxid und Kohlendioxid. Beim Erhitzen bis zur Zersetzung werden gefährliche Dämpfe freigesetzt.

## **ABSCHNITT 11**

## Toxikologische Angaben

## \*11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität (Oral)

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

#### Akute Toxizität (Dermal)

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

#### Akute Toxizität (inhalativ)

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

#### Trimethoxyvinylsilan (2768-02-7)

LD50 (oral, 7120 – 7236 mg/kg Körpergewicht (Äquivalent oder vergleichbar mit OECD 401, Ratte, Männlich /

Ratte) weiblich, Experimenteller Wert, Oral, 14 Tag(e))



LD50 (dermal, 3259 – 3880 mg/kg Körpergewicht (Äquivalent oder vergleichbar mit OECD 402, 24 Stdn,

Kaninchen | Kaninchen, Weiblich, Umgerechneter Wert, Dermal, 14 Tag[e])

LC50 inhalativ - 16,8 mg/l (Äquivalent oder vergleichbar mit OECD 403, 4 Stdn, Ratte, Männlich / weiblich,

Ratte Experimenteller Wert, Inhalation (Dämpfe), 14 Tag(e))

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

## Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7)

pH-Wert 6 - 7

## Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

#### Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7)

pH-Wert 6 - 7

## Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

### Keimzellmutagenität

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

#### Karzinogenität

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

## Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7)

IARC-Gruppe 1 – Kanzerogen für den Menschen

#### Reproduktionstoxizität

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

## Aspirationsgefahr

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

## Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7)

## Viskosität, kinematisch

Nicht anwendbar (Feststoff).

## Trimethoxyvinylsilan (2768-02-7)

Viskosität, 0,619 mm²/s

kinematisch



## \*11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥0,1 %.

## Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

## **ABSCHNITT 12**

#### Umweltbezogene Angaben

*12.1	Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).
Trimethoxyvinylsilan (2768-02-7)	

LC50 - Fisch [1]	191 mg/l (96 Stdn, Oncorhynchus mykiss, Süßwasser, Experimenteller Wert,

Nominale Konzentration)

EC50 - Krebstiere [1] 168,7 mg/l (EU Methode C.2, 48 Stdn, Daphnia magna, Statisches System,

Süßwasser, Experimenteller Wert, GLP)

ErC50 Algen >89 mg/I (72 Stdn, Pseudokirchneriella subcapitata, Statisches System,

Süßwasser, Experimenteller Wert, GLP)

## \*12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

### Formel-Pro GaLa Pflasterfugenmörtel Keramik

Persistenz und Abbaubarkeit Schnell abbaubar.

## Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7)

Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar, Keine (experimentellen) Daten zur

Mobilität des Stoffes vorhanden.

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar.

ThSB Nicht anwendbar.

## Trimethoxyvinylsilan (2768-02-7)

Persistenz und Abbaubarkeit Nicht leicht biologisch abbaubar im Wasser.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

#### Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7)

Bioakkumulationspotenzial Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden.



	Trimethoxyvinylsilan (2768-02-7)		
	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	1,1 (QSAR, KOW	WIN, 20 °C)
	Bioakkumulationspotenzial	Niedriges Potenzi	al für Bioakkumulation (Log Kow <4).
12.4	Mobilität im Boden		
	Quarz, Konz alveolengängiges kristallines	s Siliziumdioxid<1%	6 (14808-60-7)
	Oberflächenspannung	Keine Daten in de	r Literatur vorhanden.
	Ökologie – Boden	Geringes Potenzia	al für Mobilität im Boden.
	Trimethoxyvinylsilan (2768-02-7)		
	Ökologie – Boden	Keine (experimen	tellen) Daten zur Mobilität des Stoffes vorhanden.
*12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilur	ng	
	Komponente		
	Quarz, Konz alveolengängiges kristallines S (14808-60-7), Trimethoxyvinylsilan (2768-		Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen.
	Quarz, Konz alveolengängiges kristallines S (14808-60-7), Trimethoxyvinylsilan (2768-		Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen.
*12.6	Endokrinschädliche Eigenschaften		
	Schädliche Wirkungen auf die Umwelt au Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endo Verordnung 2017/2100 oder Verordnun	krinschädlichen Eig	enschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder
12.7	Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren Informationen verfügbar.		

## **ABSCHNITT 13**

## Hinweise zur Entsorgung

## \*13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

## Regionale Abfallverordnung

Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

## Verfahren der Abfallbehandlung

Restmaterialien an der Luft aushärten lassen und als Bauschutt entsorgen.

## Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung

Leere Behälter sollten wiederverwendet, rekonditioniert oder unter Beachtung der lokalen Vorschriften entsorgt werden.

## Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532)

17 09 04 - gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen.



ABSCHNI Angaben z	TT 14 zum Transport
	Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID
14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer
	ADR, IMDG, IATA, ADN, RID Nicht anwendbar.
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
	ADR, IMDG, IATA, ADN, RID Nicht anwendbar.
14.3	Transportgefahrenklassen
	ADR, IMDG, IATA, ADN, RID Nicht anwendbar.
14.4	Verpackungsgruppe
	ADR, IMDG, IATA, ADN, RID Nicht anwendbar.
*14.5	Umweltgefahren
	ADR, IMDG, IATA, ADN, RID Nicht anwendbar.
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
	Landtransport Nicht anwendbar.
	Seeschiffstransport Nicht anwendbar.
	Lufttransport Nicht anwendbar.
	Binnenschiffstransport Nicht anwendbar.
	Bahntransport Nicht anwendbar.
14.7	Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

## **ABSCHNITT 15**

## Rechtsvorschriften

\*15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

**EU-Verordnungen** 

Nicht anwendbar.

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)



Referenzcode	Anwendbar auf
3(a)	Trimethoxyvinylsilan
3(b)	Trimethoxyvinylsilan
40.	Trimethoxyvinylsilan

## REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind.

#### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind.

#### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind.

#### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind.

#### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind.

## Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchfuhr von Dual-Use-Artikeln unterliegen.

#### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind.

#### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind.

#### Nationale Vorschriften

#### Deutschland

### Beschäftigungsbeschränkungen

Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

## Wassergefährdungsklasse (WGK)

WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

## Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV).

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung



## **ABSCHNITT 16**

Sonstige Angaben

#### Literaturangaben und Datenquellen

#### Vorschriften

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/878. CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/776.

#### Internet

http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table

http://www.baua.de

http://publikationen.dguv.de

http://dguv.de/ifa/stoffdatenbank

http://www.gischem.de

Vollständiger	Wortlaut der	H- und	EUH-Sätze:
---------------	--------------	--------	------------

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
EUH208	Enthält Trimethoxyvinylsilan. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1B
Acute Tox. 4 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3

## Legende

Legende	
ACGIH	American Conference of Governmental Industrial Hygienists
ADN	Accord européen relativ au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR/RID	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route/European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
AGW	<b>A</b> rbeitsplatz <b>g</b> renz <b>w</b> ert
AICS	Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen
ASTM	Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis ( <b>A</b> bfallverzeichnis- <b>V</b> erordnung-AVV)

bw

Körpergewicht



CAS	Chemical Abstracts Service Internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe
CLP (EU-GHS)	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008 Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)
CMR	
DFG	Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff  Pautoche Ferschungszereneinschaft
	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DNEL	Derived No-Effect Level  Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung  Effective concentration at 10 % mortality rate
DSL	Liste heimischer Substanzen (Kanada).
EC10	Effektive Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10 $\%$ Half maximal <b>e</b> ffective <b>c</b> oncentration
EC50	Mittlere effektive Konzentration
ECHA	Europäische Chemikalienbehörde.
EC-Number	Nummer der Europäischen Gemeinschaft
ECx	Konzentration verbunden mit x % Reaktion
ELx	Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion
EmS	Notfallplan
EN	Europäische Norm
ENCS	Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan)
ErC50	EC50 in terms of reduction of growth rate
ErCx	Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich
GHS	<b>G</b> lobally <b>H</b> armonized <b>S</b> ystem of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals Global harmonisiertes System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien
GLP	Gute Laborpraxis
IBC-Code	International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk
IARC	Internationale Krebsforschungsagentur
IATA-DGR	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations Internationalen Verband der Luftverkehrsgesellschaften-Vorschriften für gefährliche Güter
IBC	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut



ICAO-TI	International Civil Aviation Organisation - Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air Internationale Zivilluftfahrt-Organisation-Technische Anweisungen für den sicheren Transport von gefährlichen Gütern in der Luft
IC50	Halbmaximale Hemmstoffkonzentration
IECSC	Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen
IFA	Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
IMDG-Code	International agreement on the <b>M</b> aritime transport of <b>D</b> angerous <b>G</b> ood-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMO	Internationale Seeschifffahrtsorganisation
ISHL	Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan)
ISO	Internationale Organisation für Normung
KECI	Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien
LC10	Lethal concentration at 10 % mortality rate  Tödliche Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10 %
LC50	Median lethal concentration Lethale Konzentration für 50 $\%$ einer Versuchspopulation
LD10	Lethal dose at 10 $\%$ mortality rate Letale Dosis bei einer Sterblichkeitsrate von 10 $\%$
LD50	Median lethal ${f d}$ ose Lethale Dosis für 50 $\%$ einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis)
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe marine pollution (International Convention for the Prevention of Pollution from Ships)
MEASE	Metals estimation and assessment of substance exposure
NaCl	<b>Na</b> trium <b>c</b> hlorid
NOEC	No observed effect concentration  Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NO(A)EC	Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist
NO(A)EL	Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist
NOELR	Keine erkennbare Effektladung
NZIoC	Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis
n.o.s.	nicht anderweitig genannt
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OPPTS	Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP)
OSHA	Occupational Safety & Health Administration



PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen  Persistent, bioaccumulative and toxic
PICCS	Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen
PNEC	Predicted No Effect Concentration
(Q)SAR	(Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Regulation (EC) No.1907/2006)  Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Pariaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien
RID	Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn)
SADT	Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur
STP	Sludge Treatment Process
SDS	Sicherheitsdatenblatt
SVHC	Besonders besorgniserregender Stoff
TCSI	Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TSCA	Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten)
UN	Vereinte Nationen
U.S.EPA	United States Environmental Protection Agency
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VCI	Verband der chemischen Industrie e.V.
VOC	<b>v</b> olatile <b>o</b> rganic <b>c</b> ompound  Flüchtige organische Substanzen
vPvB	very persistent, very bioaccumulative Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren. Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Unsere Gebrauchsanweisungen, Verarbeitungsrichtlinien, Produkt- oder Leistungsangaben und sonstigen technischen Aussagen sind nur allgemeine Richtlinien; sie beschreiben nur die Beschaffenheit unserer Produkte (Werteangaben / -ermittlung zum Produktionszeitpunkt) und Leistungen und stellen keine Garantie dar. Wegen der Vielfalt der Anwendungsmöglichkeiten des einzelnen Produkts und der jeweiligen besonderen Gegebenheiten (z.B. Verarbeitungsparameter, Materialeigenschaften etc.) obliegt dem Anwender die eigene Erprobung; unsere anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und Versuch ist unverbindlicher Art.

<sup>\*</sup>Daten gegenüber der Vorversion geändert.